Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 12

Ausgegeben Danzig, ben 2. März

1932

Intalt: Verordnung betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wande Landwirtichaft vom 29. 10. 1929				6	11
occording noer scarresarveits verdiente (2) urchichnittsheuern) in der Gee-Unfallnersid	horning	mach	Sas		
Reichsversicherungsordnung Berordnung über die Ausgabe von Hafenarbeiterkarten				. S	118

Berordnung

wirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139).

Bom 16. 2. 1932.

Auf Grund des § 1 3iff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird in Gesetzestraft verordnet:

Artitel I

10. 1929 (G. Bl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender 2. Absat anzufügen:

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen eine Arbeitsstelle nur antreten, wenn sie im Besitse einer Wanderarbeiterkarte sind. Das Nähere über Form und Ausgabe bestimmt der Senat.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung darf nur für Aderbauarbeiten, die sich auf den Andau von Had- und Ölfrüchten sowie von Gemüsen erstrecken und nur für einen Zeitraum zwischen 15. April und 15. November jeden Jahres erteilt werden. Einer Genehmigung bedarf es auch dann, wenn die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Wanderarbeiters nur teilweise in Acerbauarbeiten besteht.

Bei der Festsetzung der Zahl der genehmigten Wanderarbeiter ist neben der Größe der Unbaufläche von Had= und Ölfrüchten die Zahl der ständig beschäftigten Landarbeiter zu beröcksichtigen.

Dem Arbeitgeber sind vom Landesarbeitsamt bei der Erteilung der Genehmigung Danziger Landarbeiter für die gleiche Dauer der Beschäftigung der Wanderarbeiter zuzusweisen (Barallelarbeiter). Es sollen nur Arbeiter von gleichem Geschlecht zugewiesen werden, ihre Jahl darf die der bewilligten Wanderarbeiter nicht übersteigen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Parallelarbeiter gegen tarisliche oder beim Fehlen eines Tarises gegen ortszichtung im Atford üblich ist, müssen sie auch gegen angemessenen Atfordlohn verrichtet werden. Bern eine Beschäftigung infolge Witterungsverhältnissen nicht möglich ist, haben die kunft und Berpslegung nicht gewährt, so hat der Arbeitgeber entsprechendes ortsübliches Ausselle in bar zu zahlen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des Absahes 1 bis 3 sind nur mit Zustimmung Die Genahm:

Die Genehmigung kann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn der Arbeitgeber nicht oder nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Genehmigung kann bedingt und widerrufsich erteilt werden.

3. In § 8 ift hinter Abf. 1 folgender Abf. 2 einzufügen:

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Entscheidung über die gestellten Antrage von haltlich des Rechtes der Beschwerde an den Ausschuß dem Borsigenden zu übertragen.

4. Dem § 11 wird folgender 4. Abfat angefügt:

Berden die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter vom Arbeitgeber nicht gegen Rrante versichert, so ist dieser verpflichtet, ihnen im Falle ihrer Erkrankung die notwendige ärzille Berforgung - einschließlich Apothekenversorgung - ju gewähren.

Artifel II

Die Berordnung tritt mit der Berfundung in Rraft. Danzig, ben 16. Februar 1932.

> Der Genat der Freien Stadt Dangig Dr. Biehm Dr. Wiercinsti=Reiser

26

Berordnung

über Jahresarbeitsverdienfte (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsverficherungsordnung.

Bom 23. 2. 1932.

Auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. En tember 1921 (Gef. Bl. G. 197) wird folgendes verordnet:

Für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 1067 bis 1069 der Reichsversicherung ordnung für diejenigen Bersonen, die zur Besatzung Danziger Seefahrzeuge gehören, werden Du ichnittsheuern in nachstehenden Bestimmungen festgesett:

&laffe	Dezemmung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen					
1 2 3 4 5 6 7 8	A. Seefchiffe von mehr als 200 Bruttoregistertons (B.=R.=T.) 1. Kapitäne: A. apitäne: A. Gapitäne in Dampsichissen und Schissen mit Hauptmotoren: A. Gapitäne auf Bassagierdampsen über 5000 B.=R.=T. in der großen Fahrt in der großen und mittleren Fahrt. A. Gapitäne: A. Geeschissen und Edissen und eine Gapitänen: A. Gapitäne: A. Apitäne: A. Apitäne: Appitäne: App	750 720 633 603 536 720 633 535				
9 10 11 12 13 14 5 6 6 7 7 8	1. Offiziere auf Ballagierdampsern über 5000 B.=R.=T. 2. Offiziere und 1. Funtbeamte 3. Offiziere und 2. Funtbeamte 4. Offiziere und 3. Funtbeamte 1. Ingenieure auf Ballagierdampsern über 5000 B.=R.=T. 3. Ingenieure 2. Ingenieure 3. Ingenieure und 1. Elektriker 4. Ingenieure und 2. Elektriker	443 412 344 271 215 627 597 412 344				

Monatsheue	n Mn	träge n	- Jan		
ofwendige ands b) in der Größdritannienfahrt: 1. Offisiere 2. Offisjere 3. Offisjere 3. Offisjere 4. Offisjere 4. Offisjere 4. Offisjere 5. Offisjere 5. Offisjere 6. Offisjere 6. Offisjere 7. Offisjere 7. Offisjere 7. Offisjere 8. Offisjere 9. Offisjere 9. Offisjere 1. Offisj	ı über	tragen.	R		
b) in der Großpritannienfahrt: 1. Offligiere 2. Offligiere 3. Offligiere 3. Offligiere 4. Offligiere 4. Offligiere 2. Offligiere 3. Offligiere 3. Offligiere 4. Offligiere 4. Offligiere 4. Offligiere 4. Offligiere 4. Offligiere 5. Offligiere 6. Offligiere 6. Offligiere 6. Offligiere 7. Offligiere 7. Offligiere 7. Offligiere 8. Offligiere 8. Offligiere 8. Offligiere 8. Offligiere 9. Offligiere 1. Offligiere 1. Offligiere 1. Offligiere 1. Offligiere 2. Offligiere 3. Offligier	otwen	dige ärs	1116 –		einnahmen
g nach der 2 in der Korde und Oftseefahrt: 1. Offisiere und 1. Funtbeamte 2. Offisiere und 2. Funtbeamte 2. Offisiere und 3. Offisiere und 3. Offisiere 2. Offisiere und 3. Offisie			11- 20- 21- 22- 23- 24-	1. Offiziere	400 326 258 209 566 400
g nach der 2 2 1. Offisiere und 1. Funtbeamte 2118 2 2. Offisiere und 2. Funtbeamte 2218 2 3 angenteure 3383 2 3 3 angenteure 3383 2 5 3 angenteure 2 3 angenteure 3383 2 5 5 6 6 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7			26	4. Sugenteure und 2. Clettriter	
and Seelastier von 201 bis 400 B.A.I. in allen Fahrten: 1. Thistore 2. Offisiere 2. Offisiere 2. Offisiere 2. Offisiere 2. Offisiere 3388 and werden I 2. Ongenieure 2. O			27 28 29 30 31 32	1. Offiziere . 2. Offiziere und 1. Funtbeamte . 3. Offiziere und 2. Funtbeamte . 1. Ingenieure . 2. Ingenieure . 3. Ingenieure .	264 218 449 338
Turfieldenum Turf	es bb	III 21. C	33	a un Seeintsten von 201 his 400 B -R -T in allan Tahrtan.	201
einfache ein		den Du	ti 37	2. Offiziere und Funtbeamte 1. Ingenieure 2. Ingenieure 2. Ulleinoffiziere Alleiningenieure	230 338 264 338
als Alsilitenten und Elektriker-Alsilitenten mit mindestens 1 Jahr Fahrzeit als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als 1 Jahrzeit als solche als Alsilitenten mit weniger als		Monatsh einschla Neben einnahm	1、智花开节8	2. Bootsleute, 2. Zimmerleute, Alleinbootsleute, Alleinzimmerleute. Bollmatrosen Leichtmatrosen Zungmänner Jungen	192 188 109 89
als Alijitenten und Elektriker-Alijitenten mit mindestens 1 Index Fahrzeit als Alijitenten mit weniger als 1 Index Fahrzeit als solche als Alijitenten mit weniger als 1 Index Fahrzeit als solche als Alijitenten mit weniger als 1 Index Fahrzeit als solche als Alijitenten mit weniger als 1 Index Fahrzeit als solche als Alijitenten mit weniger als 1 Index Fahrzeit als solche als Alijitenten mit weniger als 1 Index Fahrzeit als solche als Alijitselselwärter als Alijitselselwärt				Shiffsingania averi IV. Maschinenpersonal:	
Dustessellewarter Tahrighten unteroffiziere, Lagerhalter, Oberheizer, Schmierer, Schmiede 189 205	t .	720	46	als Assistent und Elektriker-Assistenten mit mindestens 1 Jahr Fahrzeit	
164 182 159 164 182 159 164 182 159 164 182 159 164 182 159 169		603	849	Maschinenunteroffiziere Roserkart	189 205
Röche V. Köche und Stewards: 229 186 186 176 186 176 186 176 186 176 186 176 186 176 186 176 186 176 186 176 186 176 186 176 186 176 171 186 1		633	51 52	Reiniger, auf Motorschiffen befahren	193 164 182
271 88 Rochsmaaten, befahren und unbefahren 172 188 Rochsmaaten, befahren und unbefahren 172 148 105 141 341 174 175 174 175 176 177 178 178 179 179 179 170 170 171 172 173 174 175 175 176 177 178 178 178 178 178 178 178 178 178		(10)	3.4.6	Röche. V. Röche und Stewards:	229
3051 VI. Anderes 20 - 5		344 271	08	Rotatte Bäder und der	186 176 171
VI. Anderes Personal auf Passasierschiffen: 3ahlmeister auf Bassasierdampfern über 5000 B.=R.=I		627 597	00 00	Weßtaumstewards	172 148 105
Unterzahlmeister Ballagierdampfern über 5000 B.=R.=I	:	271	可见 !	Jahlmeister guf mar Bersonal auf Passagierschiffen	
			13	Interzahlmeister Bassagierdampfern über 5000 B.=R.=T.	470 439 294

A laffe	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschni Monatschen einicht. all Neben einnahm	eug iller
64	Zahlmeister-Alfistenten .	Gulben	MI 1
65	Jahlmeister-Assistenten Arzte auf Bassagierdampfern über 5000 BRI. Arzte Oberstewards	196	
66 67	Arate	320	
68 1	Charitamanha Orecies 1	211	
69	Oberstewards-Assistenten	250	
70	Wäscheftewards 1. Stewards Stewards auf Vassagierschiffen, Druder und dergl. 1. Anrichteköche	247	
71	Stewards auf Ballggierichiffen Druder und Smit	207	
72	1. Anrichtetöche	196	ı
10	Z. Zillrimietome	967	
75	Anrichtegehilfen	221	81
78	of Branding temaros .	187	
77	Obertöche . Obertoch-Assistenten 1. Köche . Leitende Köche auf Schiffen mit Passagieren ohne Oberkoch . 2. Köche und Alleintöche :	140	88
78	1. Söche	497 367	83
79	Leitende Roche auf Schiffen mit Boffgeinen i.	317	
80	2. Köche und Alleintöche 3. Köche 4. Köche Rochsmagten auch pelernte Räter auch	317	
81 82	3. Röche	277	П
83	4. Roche	_221	ı
84	4. Röche Rochsmaaten, auch gelernte Bäder, Schlachter und Konditoren	185	I
85	Romisutnammellan Megraumjungen	157	l
86	The state of the s	82	
87	Rochsmaaten, auch gelernte Bäder, Schlachter und Konditoren . Rochsjungen und Mehraumjungen . Broviantverwalter, 1. Küper oder Broviantlagermeister . Broviantaufseher, 2. Küper oder alleiniger Küper auf Passagierschiffen . 1. Schlachter, 1. Böder, 1. Topper .	252	
88	1 Gallation 1 mars	414	
89	2. Schlachter, 2. Bäder, 2. Dampffoch 2 Pitraffer.	196 224	1
90 91	2. Schlachter, 2. Bäder, 1. Dampftoch, 1. Ritualkoch 1. Konditor 2. Konditor 2. Konditor 3. Konditor 3. Konditor 4. Stewardessen und Ristrarian		9
92	2. Konditor Stewardessen und Blätterinnen Oberauswäscher Auswäscher	0.55	
93	Stewardessen und Blätterinnen Oberauswäscher Auswäscher Heilgehilfen, Krankenpflegepersonal Krankenschwestern Waschmeister, Bademeister, Turnwarte Wäscher Kapellmeister (Künstlerkapelle)	218	
94	Mutmäicher	166	
95	Beilgehilfen, Rranfennflegenarian i	207	
96	Rrantenidiwestern	148	
97 98	Baschmeister, Bademeister, Turnmorte	182	
99	Bascher (Rünstlerkapelle) Rapellmeister (Rünstlerkapelle)	182	
100	Rapellmeister (Künstlerkapelle) Künstlermusiker Chorführer Winsiterstewards	234 166	
101 1	(Changer	541	
102	Ruiterstemarks	375	3
		258	
		209	
103	Rabelingenjeure und 1 mes Berfonal auf Rabelichissen		
104	Rabeltechnifer und Rabelmeiller		
105	Rabelmatrojen und sonitige Robelant	590	
1	a - moctativeller	342	
00	Rabelingenieure und 1. Mehingenieure Rabeltechniker und Rabelmeister Rabelmatrosen und sonstige Rabelarbeiter B. Fähr= und Fördeschiffe sowie Dampssahrzeuge bis zu 200 B.=R.=T.	209	
106	Schiffsführer Steuerleute 1. Maschinisten 2. Maschinisten auch Alleinmaschinisten Bestleute und Bordtassierer Sonstige wie zu A.		
108 1	Steuerieure		
09 2	ordinatifien .	320	30
10 2	Bestleute und Bordkassierer Sonstige wie zu A.	210	
111	Sonitige wie au A	320	
		295 255	TI
	C. Motoriciffe und ~	200	Till I
12 6	C. Motorschiffe und Segelschiffe mit und ohne Hilfsmotor bis zu 200 B.=R.=T. Bestmänner, Motorfick		
13 6	steuerleute on sinsmotor bis 3u 200 23 = R - T		
14 2	Bestmänner, Matariak.	220	
15 9 16 9	Ratrojen .	228	A
17 3	eichtmatrofen	100	
18 6	ungmanner .	141	101
	C. Motorschiffe und Segelschiffe mit und ohne Hilfsmotor bis zu 200 B.=A.=T. Schiffsführer Steuerleute Bestmänner, Motorführer Watrosen Zeichtmatrosen Zungmänner Schiffsjungen	80	
STATE OF THE PERSON NAMED IN		74	
		62	

	Durchschum Monatshum einicht. alle Neben einnahma	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittl. Lonatsheuer inschl. aller Neben- einnahmen
	Gulben 196	D. Fischereifahrzeuge	Gulben
	320 289	a) Fischereifahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge in der Heringsfischerei-	
	311	119 Kapitane	720
	250		399
	247 207	122 2. Bestmänner	320
	196	122 2. Bestmänner	320 415
	267	124 2. Majchinisten 125 Nekmader Räche Matrojon und Saine	336
	221 187	2. Maschinisten . Netmacher, Köche, Matrosen und Heizer .	273
	140	Jung und Salbmänner	137
	497	Jungen	106 98
	367 317	and the second s	
		Marilane auf Dampflaggern	707
	277	Rapitäne auf Motorloggern	566
	_221 185	Gleuermänner	437
	DESCRIPTION OF THE PARTY OF	Dellmanner	320
	82	Maschinisten	320 338
	252 212	201 Celulmotrolon	252
		a Vulluire	154
	224	Sunger	117
	186	unmertung:	111
	277 218	1. Für die Schiffsoffiziere, die nebenher Funkdienste leisten, erhöht sich die Heuer:	
	166	a) auf Schiffen mit Funthamter guntotenste leisten, erhöht sich die Heuer:	
•	207	D) auf Schiffen r	7.— G
	182	2. auf Gegelichiffen mit give	0.— G
	182	Juli per 1 Calier.	
	234 166	eines 3. Schiffsingenieurs. Beuer eines 2., der 2. Schiffsingenieur die Heuer	
	541	In den Göten & S 2	
	375	In den Sätzen des § 1 ist als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigur a) für die auf Bosses :	
	258 209	a) für die auf Passagierdampfern über 5000 B.=R.=T. in großer Fahrt beschäftigten Kar 1. Offiziere des Decks und Maschinendienstes, Arzte und Zahlmeister 74.— A für den S	ig em
1	200	1. Offiziere das Dar Danier ampfern über 5000 B.=R.=I. in großer Kahrt helchöftigten Car	nitāna
		1. Offiziere des Decks und Maschinendienstes, Arzte und Zahlmeister 74.— G für den Sb) für das gesamte 38.	Monot
	590	o) für das gasamt nas Jahr,	otonui
	342 209	b) für das gesamte übrige auf Seeschiffen beschäftigte Personal 43.— G für den Mona per und Leichter.	it und
	200	per und Leichter. Dieser Sat gilt bei Gewährung freier Befostigung auch für S	öchlen:
		VIII) 300 11 1 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	
	320 30	Das Zwölfsache der nach den §§ 1 und 2 dieser Berordnung festgesetzten Monatsbeträge gi Diese Feltsekungen.	
	276 320	Der einzelnen Rlassen der Officer der Officer Berordnung festgesetzten Monatsbeträge gi	ilt als
	295	S 4 Besostigung der Schlepper und Leichter mit Ausnahme des im § 2 festgesetzten Gelder	
	255	S 4 bie Besahung der Schlepper und Leichter mit Ausnahme des im § 2 festgesetzten Geldr Diese Berardnung.	
	THE REAL PROPERTY.	Betoftigung der Schlepper und Leichter mit der Freien Stadt Danzig. Sie gelten	nicht
		Celaftet mit Ausnahme des im § 2 festgesetzten Gelde	vertes
	228 New	The Berording A 8 5	
	00	Diese Berordnung tritt mit dem 1. Januar 1932, für die Krankenversicherung der Seeleut. Die Berechnung der Ansprüche aus Unföllen die Krankenversicherung der Geeleut.	
	166	Berechnung Beraft Berechnung ber Geeleut	e mit
	166	Very County Over Over	
	166 141 117 80	der Unsprüche aus Unfällen, die sich nach dem 21 Den 21	
	166 141 117 80 74	Langig, den 23. Folger Werfchriften dieser Berordnung.	eignet
	166 141 117 80 74 62	danzig, den 23. Februar 1932.	eignet
	166 141 117 80 74 62	Der Senat der Freien Stadt Danzig Dr. Ziehm Dr. Mie find nach dem 31. Dezember 1931 ere	eignet

Berordnung

über die Ausgabe von Safenarbeiterfarten.

Bom 26, 2, 1932.

Auf Grund bes § 1 3iff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. G. 719) win folgendes mit Gesethesfraft bestimmt:

- (1) Die Berrichtung von Safenarbeit im Danziger Safen ift nur Arbeitnehmern gestattet, die im Befite einer gultigen Safenarbeiterfarte find.
 - (2) Welche Arbeiten gu Safenarbeiten gu rechnen find, bestimmt der Genat.

- (1) Die Safenarbeiterfarten gibt bas Landesarbeitsamt aus.
- (2) Das Rabere über Erteilung und Entziehung sowie über Art der Ausgabe, die Form der Rarte und ihre Gultigfeitsdauer wird durch besondere Berordnung des Senats bestimmt.
 - (3) Für die Ausstellung der Rarten tann eine Gebühr erhoben werden.

über Beschwerden wegen Bersagung und Entziehung der Hafenarbeiterkarte entscheidet der Fach ausschuß für ben Safenbetrieb beim Landesarbeitsamt.

Die Safenarbeiterkarte verliert ihre Gultigkeit, wenn sie nicht in Zeiträumen von je 2 Monaten burch Abstempelung vom Landesarbeitsamt verlängert worden ift.

- (1) Mit Geldstrafe bis zu 1000 G oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer dem § ! juwider ohne Safenarbeitertarte im Safen Arbeiter beschäftigt oder Arbeit aufnimmt.
 - (2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamtes ein.

Diese Berordnung tritt mit bem 1. April 1932 in Rraft. Dangig, ben 26. Februar 1932.

> Der Genat ber Freien Stadt Dangig Dr. Biehm Dr. Wiercinsti-Reiser

28

Rechtsverorbnung betreffend bie Ginführung von Sandwerferfarten. Bom 25. 2, 1932.

Gemäß § 1 3iff. 24 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. G. 719) wird in Abanderung des § 1 ber Gewerbeordnung folgendes mit Gesethestraft verordnet:

Ber ein Sandwert im Ginne ber Gew. D. felbitftandig betreiben will, muß gleichzeitig mit ber nach § 14 Gew. D. erforderlichen Anmeldung burch Borlegung einer Sandwerkertarte den Rachweis erbringen, daß er die Berufsbefähigung jum Betriebe

Wer bei Intrafttreten biefer Berordnung . ein Sandwert felbitandig betreibt, ift von diefem Sandwert ausgeschlossen, wenn er den Erfordernissen biefer Berordnung nicht entspricht und fur biefes Sandwert eine Sandwertertarte nicht porzeigen tann.

etrief

ine 5

Die Sandwerkerkarte wird nur auf Antrag auf Grund der nachgewiesenen Berufsbefähigung teilt. Die Berufsbefähigung ist nachgewiesen, wen der Antragsteller in dem Handwerkszweig, den selbständig betreiben will oder betreibt,

1. die Meisterprüfung gemäß § 133 Gew. D. be standen hat, mindestens aber die Befugnis p Anleitung von Lehrlingen besitht,

oder nach einer mindestens dreifährigen Lebt zeit (§ 130a Gew. D.) die Gesellenprüsung bestanden hat und mindestens 10 Jahre hi durch als Handwerksgeselle oder in leitende Stellung tätig gewesen ift;

2. oder mindestens 3 Jahre hindurch eine Auf bildung als Facharbeiter in einem Unter

nehmen der Industrie oder des Sandels ge= nossen, die Gesellenprüfung bestanden hat und 10 Jahre hindurch als solcher oder in leitender Stellung tätig gewesen

ober 5 Jahre hindurch in einem solchen Unternehmen als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ift;

3 das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten fachichule oder einer Sochschule, welche die Fachtenntnisse für den Sandwerkszweig ver= mittelt, besitt.

Rann ber Antragsteller seine Berufsbefähigung nah Mbs. 1 Ziff. 1—3 nachweisen, so ist die Be= misbefähigung auch in einem anderen Sandwerks= meig, den er betreiben will oder betreibt, als nach newielen anzusehen, wenn er 5 Jahre hindurch perlinlig diesen Handwerkszweig selbständig ausgeübt ht ober während einer gleich langen Zeit in biem als Werkmeister ober in ähnlicher Stellung tatig gewesen ist.

\$ 3

Emer Sandwerkerkarte bedürfen nicht:

1. Inhaber oder Leiter von Industrie= oder Sandelsunternehmungen, mit denen ein Sandwerfsbetrieb verbunden ist, unter der Borauslegung, daß der Betrieb dem Gesamtunter= nehmen gegenüber insoweit unselbständig ift, als in ihm nicht überwiegend Waren zum Ablat an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirft, sondern überwiegend Neuanfertigungen, Anderungen und Reparaturen für das Gesamt= unternehmen ausgeführt werden;

Attiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aftien, es sei denn, daß es sich um Nebenbetriebe handelt, die im Gegensatz 3.1 Biffer 1 selbständig find.

uch in den Fällen, in denen ein Handwerkstieb nach Abs. 1 Ziff. 1, 2 selbständig ist, ist de handwerkerkarte nicht erforderlich, wenn mit der oder Beaufsichtigung des Handwerksbe-Berson beschäftigt wird, die den Erabernissen des § 2 genügt.

f Antrag und Mer das Vorliegen der Voraussetzungen der bighe 1 und 2 entscheidet der Senat endgültig. befähigung er weit die Befreiung ist eine Bescheinigung auszu-

gew. O. be die einen bestimmten Handwerrsverre.

3 Gew. O. be die einen bestimmten Handwerrsverre.

4 Gew. O. be die einen bestimmten Handwerrsverre.

5 Gew. O. be die einen bestimmten Handwerrsverre.

5 Gew. O. be die einen bestimmten Handwerrsverre.

5 Gew. O. be die einen bestimmten Handwerrsverre.

6 Gew. O. be die einen Handwerrsverre.

6 Gew. O. be die einen Handwerrsverre.

7 Gew. O. be die einen Handwerrsverre.

7 Gew. O. be die einen Handwerrsverre.

7 Gew. O. be die einen Handwerrsverre.

8 Gew. O. be die einen Handwerrsverre.

9 Gew. O. be die einen Handwerrs ambten Zweige dieses Handwerks.

homen kannen nach dem Tode des Inbers der Sandwerkerkarte von den Erben fortwerden, ohne daß es der Erteilung einer In handwerkerkarte bedarf, wenn mit der Leiober Beaufsichtigung eine Person beschäftigt Die den Erfordernissen des § 2 genügt.

In besonderen Fällen tann der Genat nach Unhörung der Sandwerkstammer und, falls es fich um Firmen handelt, die in das Sandelsregister eingetragen sind, nach Anhörung der Sandelsfammer anordnen, daß die Sandwerferfarte auch Berfonen, die den Erfordernissen des § 2 nicht genügen, die Sandwerkerkarte zu erteilen ift, insbesondere Bersonen in höherem Lebensalter, die längere Zeit in einem Sandwerk oder in einem Industrie= oder Handelsunternehmen in gewerblich leitender Stellung tätig waren, sowie Schwerfriegsbeschädigten.

\$ 6

Die nach § 2 Abf. 1 3iff. 1 und 2 erforder= lichen Gesellenprüfungen sind vorbehaltlich der Ausnahmen in ben nachstehenden Abfagen 2 und 3 vor ben für das Sandwert gebildeten Brüfungsaus= schüssen abzulegen.

In Sonderzweigen der Industrie, die der Genat nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts noch näher bestimmt, erfolgt die Abnahme der Gefellen= prüfung durch die Prüfungsausschüsse der Sandels= fammer.

Für die dem Sandwerf und der Induftrie gemeinsamen handwertlichen Berufe, die gleichfalls vom Senat nach Anhörung des Gewerbeaufsichts= amts noch näher gu bezeichnen find, tann ber Genat auf Antrag der Sandelsfammer gur Prüfung der Industrie (Fabrit) = Lehrlinge gemeinschaftliche Gesellenprüfungsausschüsse mit einem unparteiischen Borfigenden errichten.

Die Sandelsfammer ift verpflichtet, Boridriften gur Regelung des Lehrlingswesens sowie der Gesellenprüfungen für die Industrie (Fabrit) = Lehr= linge zu erlaffen. Die Borichriften bedürfen der Genehmigung des Senats und haben fich den für bas Sandwert geltenden Bestimmungen angupaffen.

Die von der Sandelskammer oder den gemeinichaftlichen Prüfungsausschüffen ausgestellten Beugnisse über die bestandene Gesellenprüfung berechtigen nach Maggabe ber Borichriften bes § 133 Gew. D. jur Ablegung ber Meifterprufung por ben Brufungstommiffionen der Sandwerkstammer.

Der Genat fann Anordnungen über bie Meifterprüfung für die in der Industrie tätigen Berufe und Berufsgruppen erlaffen, insbesondere die Sandelskammer ermächtigen, folde Prüfungen ju veranstalten. Die por ber Sandelstammer bestandene Meifterprüfung fteht ber Meifterprüfung im Ginne des § 2 Abj. 1 Biff. 1 gleich.

Das Prüfungswesen untersteht der Aufsicht des Senats.

Die Sandwerferfarte barf weder auf Beit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen porfeben.

gestattet, die im

S. 719) win

die Form der ıt.

eidet der Fac

je 2 Monaten

wer dem § 1

esellenprüfung 0 Jahre hi in leitenda

th eine Au einem Untel Sie darf nur verfagt werden, wenn die Voraus; setzungen der §§ 2, 5 nicht vorliegen.

Sie fann nur dann entzogen werden, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täusichenden Sandlungen erwirkt war oder wenn sich Latsachen ergeben, welche die Unzuverlässigteit des Inhabers der Sandwerkerkarte dartun.

Der Senat bestimmt die für die Erteilung und Entziehung der Sandwerkerkarte zuständigen Beborben.

Gegen die Bersagung oder Entziehung der Hand= wertertarte ist die Rlage im Berwaltungsstreitver= fahren zulässig. Die Entscheidung des Berwaltungs= gerichts ist endgültig.

Die Klage an das Berwaltungsgericht ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angesochten wird, oder bei dem Berwaltungsgericht einzureichen.

Für die Ausstellung der Sandwerferfarte wird eine Gebühr erhoben, deren Sohe der Genat festsett.

\$ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Handwerk ohne die erforderliche Sandwerkerkarte betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000,— Gulden, im Unvermögensfalle mit Saft und im Wiederholungsig mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung de Gegenstände, auf die sich der unzulässige Handwet betrieb bezieht, insbesondere der Arbeitsstoffe wegeräte, wenn sie dem Täter gehören, erlamwerden.

Ferner sind die Polizeibehörden befugt, die zu setzung des Sandwerksbetriebes zu verbieten. In das polizeiliche Verfahren findet die Bestimmender Ziffer 8 Ausführungsanweisung zur Gem. (Ministerialblatt der Handels= und Gewerben waltung 1904 S. 123 ff.) sinngemäße Anwendung

\$ 9

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen i dieser Berordnung erläßt nach Anhörung der som werkskammer und der Handelskammer der Sen

\$ 10

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Ar 1932 in Kraft.

Danzig, ben 25. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff